OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750445/2/Sr

Datum:
Linz, 5. September 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des Mag. A. W., geb. x, x, N, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. Juni 2017, GZ. III-WA62/WL/97, wegen der Abweisung eines Antrags auf Ausstellung eines Waffenpasses

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 9. Juni 2017, GZ. III-WA62/WL/97, wies die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 22. März 2017 auf Ausstellung eines Waffenpasses gemäß § 21 Abs 2 Waffengesetz ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass es nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs allein Sache des Waffenpasswerbers sei, das Vorliegen eines Bedarfs zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen nachzuweisen und eine besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, glaubhaft zu machen. Der Verwaltungsgerichtshof sehe alleine in der Tätigkeit als Rechtsanwalt keinen Bedarf zum Führen von Waffen.
Dem Vorbringen des Bf sei kein persönliches Schutzbedürfnis in dem Ausmaß zu entnehmen, das an einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen heranreichen würde.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der dieser wie folgt ausführt:

„Die Behörde begründet im Wesentlichen ihre Entscheidung damit, als dass mein Ansuchen keine konkrete Gefährdungslage begründen würde.

Ich hätte weder nachvollziehbar eine Gefährdung der Berufsgruppe der Rechtsanwälte, noch eine persönliche Gefährdung darlegen können.

Weiters führt die Behörde aus, dass bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung zur Dartuung einer Gefährdung nicht ausreichen würden, solange sich Verdachts gründe nicht derart verdichten, dass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung ergebe.

Diese Begründung ist unrichtig.

Wie ich bei meinen Stellungnahmen bereits hingewiesen habe, unterliege ich den normalen Gefährdungen, denen ein Anwalt unterliegt.

Darüber hinaus habe ich jedoch auch vorgebracht, als dass eine Mutter mit ihrem Sohn bereits in meiner Kanzlei Schutz gesucht hat, da sie von ihrem Lebensgefährten bzw. Vater mit dem Tode bedroht worden ist.

Damals musste ich mit dem Erscheinen dieses bewaffneten Mannes rechnen bzw. dass er mir außerhalb der Kanzlei auflauert, zumal er eben auch wusste, dass ich die Mutter bzw. den Sohn rechtsfreundlich vertrete.

Ich beobachte jedoch seit längerem eine Verradikalisierung sowie eine Erhöhung der Aggressionsbereitschaft bei Leuten, die ich vertreten muss (Verfahrenshilfen) als auch bei Gegnern.

Anlassfall für meinen Antrag ist jedoch, dass ich in einem Rechtsstreit einem A. gegenüber stehe, der äußerst aggressiv ist.
Darüber hinaus verfügt er auch über einen Waffenschein, der im K ausgestellt worden ist.

Wie ich bereits in meinem Antrag vom 22.03.2017 vorgebracht habe, hat sich diese Person nach einer Verhandlung derart aggressiv verhalten, sodass ich - bereits im Freien anwesend -wieder in das Gerichtsgebäude gegangen bin, um dort Schutz zu suchen.

Richtig ist es zwar, dass lediglich für mich die Vermutung besteht, dass diese Person möglicher Weise auch in Österreich, wenn auch illegal, eine Waffe besitzt.
Geht jedoch die Behörde davon aus, dass bloße Vermutungen und Befürchtungen für die Ausstellung eines Waffenpasses nicht reichen, ist entgegen zu halten, dass eine solche Vermutung lediglich durch das Eintreten der Wirklichkeit bestätigt werden kann.
Falls mir jedoch dann diese Person mit gezückter Waffe gegenüber steht - dies würde dann die konkrete Gefährdung im Sinne der Auslegung der Behörde darstellen - wäre es jedoch für mich zu spät, darauf regieren zu können.
Dies würde den Erfahrungssatz bestätigen, der in der Bevölkerung besteht, dass „zuerst etwas passieren muss, damit die Behörde reagiert".

Zusammengefasst ist sohin die Begründung des angefochtenen Bescheides, als dass hier lediglich eine bloße Vermutung oder Befürchtung einer möglichen Bedrohung meinerseits besteht, nicht nachvollziehbar.

Meines Erachtens liegt hier bereits eine Gefahrenlage vor, die sich vom Sicherheitsrisiko, dem jedermann außerhalb seines Wohn- oder Betriebsbereiches oder seiner eingefriedeten Liegenschaft ausgesetzt ist, deutlich erkennbar abhebt.

Weiters ist es für mich absolut nicht nachvollziehbar, dass die Behörde von einem Geschehen in der üblichen Bandbreite des Alltages, von einem ungehaltenen Reagieren sowie Unmut spricht.

Wie bereits dargetan, bezeichne ich mich nicht als besonders ängstlichen Menschen. Es ist für mich jedoch sehr einschneidend, dass ich durch das Verhalten dieser gegnerischen Partei daran gehindert wurde, zu meinem Auto zu gehen, da ich ein tätliches Überreagieren dieser Gegenpartei befürchtete.

Diesbezüglich ist noch anzuführen, dass dieser Prozess mit dieser Gegenpartei noch nicht beendet ist und ich daher noch möglicher Weise mehrmalig auf diese Gegenpartei treffen werde und noch immer auf ein Überreagieren bzw. Tätlichwerden dieser Person gegen meine körperliche Integrität fürchte.

Auf Grund dessen liegt meines Erachtens sehr wohl die Voraussetzung dafür vor, dass mein Waffenpass genehmigt wird.

In diesem Fall hätte ich zumindest die Möglichkeit, lediglich durch den Hinweis auf das Tragen einer Waffe bzw. das Erkennen lassen dieses Umstandes, etwaige Gefahren durch derartige Personen von mir abzuwehren.
Spricht weiters die erstinstanzliche Behörde davon einer Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, ist ihr entgegen zu halten, dass meines Erachtens die Ausstellung eines Waffenpasses für meine Person keinerlei Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses besteht. Ich bin in der Vergangenheit niemals bezüglich irgendwelcher Aggressionsakte auffällig geworden und grundsätzlich kein aggressiver Mensch.

Es geht mir bei dieser Antragstellung lediglich darum, dass ich meine körperliche Integrität und meine Gesundheit gegenüber aggressiven, mir körperlich überlegenen Personen, schützen kann."

Der Bf beantragte die Aufhebung des bekämpften Bescheids sowie seinem Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses stattzugeben. Eine öffentliche Verhandlung wurde nicht beantragt.

3. Mit Schreiben vom 11. Juli 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 2 VwGVG entfallen. Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr 210/1958, noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl Nr C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig fest und werden zudem die Sachverhaltsangaben des Bf der Entscheidung zugrunde gelegt. Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften, sind der gegenständlichen Beschwerde nicht zu entnehmen.

Eine Verhandlung wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen sondern ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären war. Die gegenständliche Rechtsfrage unterliegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auch nicht dem Anwendungsbereich

des Art 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bzw auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen“ anzuwenden. Das Recht, eine Waffe führen zu dürfen, stellt selbst kein "civil right" im Sinne des Art 6 EMRK dar, es handelt sich bei der dem Bf versagten Bewilligung um eine öffentlich-rechtliche Befugnis. Es ist auch nicht zu ersehen, welche direkten Auswirkungen auf ein "civil right" des Bf die von ihm bekämpfte Versagung dieser Befugnis mit sich gebracht hätte. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur zu § 12 Waffengesetz ausgesprochen, dass es sich dabei um ein Verwaltungsverfahren, das die Erlassung einer Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren durch Waffenmissbrauch zum Gegenstand habe, handle (vgl VwGH 17.10.2002, 2001/20/0418; VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063, uHa VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180) und in dem daher die Verfahrensgarantien der mündlichen Verhandlung nach Art 6 MRK keine Anwendung finden (vgl VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180; VwGH 22.10.2012, 2012/03/0063).

4. Im Verfahren vor der belangten Behörde hat der Bf folgende Schriftsätze verfasst:

4.1. Mit Schreiben vom 22. März 2017 beantragte der Bf unter Punkt II. die Ausstellung eines Waffenpasses wie folgt:

„Ich übe seit dem Jahr 1998 den Beruf des Rechtsanwaltes aus.

Durch diesen Beruf bin ich des Öfteren mit Personen konfrontiert, die ein erhöhtes Gewaltpotential aufweisen.

So habe ich bereits des Öfteren Situation erlebt, in denen ich um meine körperliche Integrität bzw. um mein Leben fürchtete.

Vor kurzem hatte ich eine Verhandlung zu verrichten, in der die Gegenpartei, ein A., bereits im Verfahren sehr emotional war.

Nach der Verhandlung hat diese Partei in Anwesenheit seines Rechtsanwaltes derart aggressiv gehandelt, dass ich mich getraut habe, zu meinem Auto zu gehen.
Ich habe dann wieder das Gerichtsgebäude betreten, um mich zu versichern, dass diese Person den Nahebereich des Gerichtsgebäudes verlassen hat.

Meiner Einschätzung nach ging von dieser Partei tatsächlich große Gefahr aus, zumal dieser sogar in der Verhandlung zwecks Nachweises seines Namens einen Waffenschein vorgezeigt hat, der auf ihn im K ausgestellt ist. Es ist daher zu vermuten, dass diese Person möglicherweise auch in Österreich, wenn auch illegal, eine Waffe besitzt.

Ich bin daher auch außerhalb meiner Wohnstätte bzw. meiner Rechtsanwaltskanzlei besonderen Gefahren ausgesetzt, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt begegnet werden kann.“

4.2. In der Stellungnahme vom 24. April 2017 hat der Bf unter Punkt II. ausgeführt:

„Wie in meinem Antrag vom 22.03.2017 bereits angeführt, übe ich den Beruf des Rechtsanwaltes aus.

Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass dieser Berufsstand mit einem erhöhten Risiko behaftet ist.

Auf Grund dessen befinden sich auch mittlerweile bei jedem Gericht entsprechende Sicherheitsbeamte, welche bei den Eingängen Personenkontrollen durchführen.

Diesbezüglich ist zu bedenken, dass diese Personenkontrolle lediglich dem Schutz, sohin auch meinem Schutz, im Gerichtsgebäude dient.

Nach bzw. vor der Verhandlung bin ich jedoch sämtlichen Aggressionen etwaiger Gegenparteien bzw. ehemaliger Mandanten ausgeliefert.

Diesbezüglich erinnere ich an das Schussattentat 1995 in Urfahr.
Hier ist erwähnenswert, dass ich vor dem Schussattentat ca. 2 Stunden eine Intervention beim damaligen Bezirksgericht Linz-Land hatte, bevor sich der Vorfall ereignete.

Weiters bin ist persönlich immer wieder mit Mandanten bzw. gegnerischen Parteien konfrontiert, die überaus erhöhtes Aggressionspotential aufweisen.

Es entspricht auch der allgemeinen Lebenserfahrung, dass bei gerichtlichen Verhandlungen sehr starke Emotionen herrschen, zumal ja ein Gerichtsverfahren zumeist schon eine geraume Anlaufzeit in Anspruch genommen hat, bei der sich die Streitparteien entsprechend emotional hochgeschaukelt haben.

Ich würde mich sicherlich als nicht überaus ängstlichen Mensch bezeichnen, jedoch der bereits in meinem obgenannten Antrag geschilderte Vorfall hat mich nunmehr, nach bereits mehreren Vorfällen dazu bewogen, einen Waffenpass zu beantragen.

Es hat auch in meiner Vergangenheit einen Vorfall gegeben, bei dem die Mutter mit ihrem Sohn meine Kanzlei zum Schutz aufgesucht hat. Diese haben mir dann mitgeteilt, dass der Lebensgefährte bzw. der Vater sie mit dem Tode bedroht hat, zumal dieser über Schusswaffen verfügte. Damals musste ich mit dem Erscheinen eines bewaffneten Mannes rechnen bzw. dass mir dieser außerhalb meiner Kanzlei auflauert.

Mein Beruf bringt mich immer wieder in Situationen, bei denen ich um meine Gesundheit bzw. um mein Leben fürchte, da ich sämtliche Sparten eines Rechtsanwaltes wie Scheidungen, strafgerichtliche Verfahren, Grenzstreitigkeiten, etc. verhandle.

Ein weiterer Punkt der für mein erhöhtes Risiko spricht, ist, dass ich oft hohe Bargeldsummen bzw. Sparbücher mit Treuhandgeldern (insbesondere für Liegenschaftskäufe) verbringe bzw. in meiner Kanzlei lagern muss.

Da ich sohin als Rechtsanwalt besonderen Risiken bzw. besonderen Gefahren ausgesetzt bin, denen teilweise am zweckmäßigsten mit Waffengewalt begegnet werden kann, stelle ich nochmals den Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses."

5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf übt seit x den Beruf des Rechtsanwaltes aus.

Zeitgleich mit dem Antrag vom 22. März 2017 auf Ausstellung eines Waffenpasses stellte der Bf auch einen Antrag auf Erhöhung der Anzahl der Schusswaffen, die er auf Grund der Waffenbesitzkarte besitzen darf. Die Erhöhung auf 4 Schusswaffen begründete er mit seinen Schießsportaktivitäten.

Den Bedarf zum Führen von Schusswaffen begründete der Bf damit, dass er des Öfteren mit Personen konfrontiert sei, die ein erhöhtes Gewaltpotential aufweisen. Sein Berufsstand sei mit erhöhtem Risiko behaftet. Weiters erlebe er öfters Situationen, in denen er um seine körperliche Integrität bzw. um sein Leben fürchte. In einem Verfahren sei ein A., der in seiner Heimat eine Waffenbesitzkarte habe, sehr emotional gewesen und nach der Verhandlung habe sich dieser in Anwesenheit seines Rechtsanwaltes aggressiv verhalten. Vermutlich besitze dieser in Österreich illegal eine Waffe. Außerhalb seiner Kanzlei bzw. seiner Wohnstätte sei er besonderen Gefahren ausgesetzt. In der Vergangenheit habe eine Frau, die von ihrem Lebensgefährten mit dem Umbringen bedroht worden sei, mit ihrem Sohn die Kanzlei aufgesucht. Der Lebensgefährte habe über Schusswaffen verfügt. Bei der Verbringung hoher Bargeldsummen bzw. Sparbücher sei er einem besonderen Risiko ausgesetzt. Seit längerem sei eine „Verradikalisierung" bzw. Erhöhung der Aggressionsbereitschaft bei Leuten zu beobachten, die er vertreten müsse (Verfahrenshilfe).

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig unbestritten und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III.

1. Gemäß § 21 Abs 2 des Waffengesetzes 1996 – WaffG, BGBl I Nr 12/1997, zuletzt geändert mit BGBl I Nr 120/2016, hat die Behörde verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, liegt im Ermessen der Behörde.

Gemäß § 22 Abs 2 WaffG ist ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs 2 jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann.

Gemäß § 19 Abs 1 WaffG sind Schusswaffen der Kategorie B Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen, die nicht Kriegsmaterial oder verbotene Waffen sind.

Gemäß § 7 Abs 1 WaffG führt eine Waffe, wer sie bei sich hat.

Gemäß § 7 Abs 2 WaffG führt eine Waffe jedoch nicht, wer sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benützung Berechtigten bei sich hat.

Gemäß § 10 WaffG sind bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

2. Das Oö. Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

2.1. In § 21 Abs 2 WaffG sieht der Gesetzgeber im (hier anzuwendenden) ersten Satz der Bestimmung 3 Tatbestandselemente vor, bei deren Vorliegen ein Waffenpass für Waffen der Kategorie B von der Behörde (ohne Ermessen) auszustellen ist. Sowohl die Verlässlichkeit als auch die Vollendung des 21. Lebensjahres sind im in Rede stehenden Fall unbestritten und sohin nicht weiter zu erörtern. Anders aber verhält es sich bei dem Tatbestandselement des Bedarfs, der vom Bf nachzuweisen ist. Hier ist insbesondere auf § 22 Abs 2 WaffG Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 22 Abs 2 WaffG ist ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs 2 leg.cit. jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- und Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt entgegnet werden kann.

Zur Intention des Gesetzgebers – welche bei der Interpretation von normativen Tatbestandsmerkmalen einfließt – ist auszuführen, dass dem Waffengesetz eine durchgängige Grundhaltung innewohnt, die einen eher restriktiven Zugang bei der Ausstellung von waffenrechtlichen Genehmigungen dokumentiert, was sich nicht

zuletzt ua in der Bestimmung des § 10 manifestiert, der das öffentliche Interesse „an der Abwehr der mit dem Waffengebrauch verbundenen Gefahren“ betont.

In diesem Sinn ist zur Beurteilung der Frage des Bedarfes schon aus der Formulierung, „besondere Gefahren, denen am zweckmäßigsten durch Waffengewalt wirksam begegnet werden kann“ abzulesen, dass hier Fallgruppen angesprochen sind, die quasi der ultima ratio des Waffeneinsatzes bedürfen. Demnach sind solche nicht umfasst, die am ehesten durch Deeskalation, durch Anzeigeerstattung oder auch durch den Einsatz von gelinderen Mitteln als dem Führen einer Schusswaffe gelöst werden können.

2.2. Ausgehend von der geltenden Rechtslage ist es entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (und auch des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vgl. z.B. LVwG-750371/2/ER) allein Sache des Waffenpasswerbers, das Vorliegen eines Bedarfs zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen nachzuweisen und im Anwendungsbereich des § 22 Abs 2 WaffG die dort geforderte besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, glaubhaft zu machen. Der Waffenpasswerber hat daher – macht er eine besondere Gefährdung geltend – im Verwaltungsverfahren konkret und in substanzieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus er für seine Person die geforderte besondere Gefahrenlage ableitet, dass diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsläufig erwächst und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handelt, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Es reicht also nicht aus, dass in bestimmten Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zweckmäßig sein kann, vielmehr ist zum einen glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt, das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden kann (VwGH 3.10.2015, Ra 2015/03/0078). Ferner ist erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt (vgl VwGH 19.12.2013, 2013/03/0046, uHa VwGH 27.1.2011, 2010/03/0072).
Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung reichen zur Dartuung einer Gefährdung nicht aus, solange sich Verdachtsgründe nicht derart verdichten, dass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung ergibt (vgl das Erkenntnis des VwGH vom 19.12.2006, 2005/03/0035; VwGH vom 25.1.2006, 2005/03/0062).

3.1. Der Bf begründete in seinen Schriftsätzen den Bedarf zum Führen einer Waffe im Wesentlichen damit, dass er als Rechtsanwalt „den normalen Gefährdungen eines Anwaltes unterliege“ und da er „sämtliche Sparten eines Rechtsanwaltes verhandle“, komme er immer wieder in Situationen, in denen er um seine Gesundheit bzw. um sein Leben fürchte. Ergänzt wurde die allgemein gehaltene

Bedarfsbegründung damit, dass er seit längerem eine „Verradikalisierung“ bzw. eine „Erhöhung der Aggressionsbereitschaft bei Leuten beobachte, die er vertreten müsse (Verfahrenshilfe)“.
Konkrete Gefährdungen sah der Bf einerseits darin, dass ein A. nach einer emotional abgelaufenen Verhandlung vor dem Gerichtsgebäude im Beisein seines Rechtsanwaltes ein aggressives Verhalten an den Tag gelegt und andererseits eine Frau samt Kind nach Drohungen durch den angeblich über Schusswaffen verfügenden Lebensgefährten die Kanzlei aufgesucht habe.

3.2. Mit seinem Vorbringen zeigte der Bf keinen Bedarf iSd zitierten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auf, sondern stellte allgemeine Vermutungen in den Raum, ohne eine konkrete Gefahrenlage darzutun. Er beschränkte sich in seinem Antrag überwiegend darauf, berufstypische Situationen zu skizzieren, ohne darzulegen, ob bzw wie wahrscheinlich sich daraus für ihn eine bedarfsbegründende Situation ableiten lassen würde. Auch in der Stellungnahme und in der Beschwerde konkretisierte er die Gefahrenlage nicht, sondern blieb im Wesentlichen bei allgemeinen Ausführungen darüber, dass er – auch gegenüber dem allgemeinen Rechtsanwaltsstatus – aufgrund seines Tätigkeitsbereichs einer erhöhten Gefahr ausgesetzt sei.

Der Bf stellte nur Spekulationen über mögliche Gefährdungslagen an und nannte keine konkrete Bedrohungssituation (z.B.: Bedrohung, Angriff, ...), in der eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich gewesen wäre. Wäre eine der Begegnungen eskaliert oder der Bf bedroht worden, entspräche es der Lebenserfahrung, dass er dies ausführlich im Verfahren geschildert und überdies zur Anzeige gebracht hätte. Dass emotionale Verfahrensgegner oder Angehörige von Mandanten gewaltsam gegen den Bf vorgehen würden, ist eine bloße Vermutung, die der Bf in keiner Weise darlegte. Der Bf stützte sich ausschließlich auf abstrakte Behauptungen bzw. unsubstantiierte nicht nachvollziehbare Vermutungen die Zukunft betreffend. Eine aktuelle konkrete Bedrohung ist nicht erkennbar.

3.2.1. Auch das Vorbringen, dass ein A. im Anschluss an eine emotionale Gerichtsverhandlung im Beisein seines Rechtsanwaltes „aggressiv gehandelt“ habe, lässt auf keine konkrete Gefährdung schließen. Es mag sein, dass der A. sich aggressiv „verhalten“ hat, eine „aggressive Handlung“ gegen den Bf wurde nicht einmal ansatzweise vorgebracht bzw. beschrieben. Den Ausführungen des Bf folgend konnte dieser ohne einer körperlichen oder verbalen Bedrohung ausgesetzt zu sein, problemlos das Gerichtsgebäude aufsuchen. Da sich der A. in Gesellschaft seines Rechtsanwaltes befunden hat, ist nicht erkennbar, warum der Bf nicht auch sein Auto aufsuchen hätte können, ohne einen Übergriff befürchten zu müssen. Wäre die Gefährdungssituation so massiv gewesen wie der Bf anzudeuten versucht, ist unverständlich, warum er weder in das Gerichtsgebäude „geflüchtet“ ist noch ein sofortiges Einschreiten der Polizei veranlasst hat. Seine einzige

Reaktion war, wiederum das Gerichtsgebäude zu betreten und zu warten, bis der A. den Nahebereich des Gebäudes verlassen hat.

3.2.2. Ebenso wenig kann aus dem erst in der Stellungnahme und dann in der Beschwerde erstattetem Vorbringen (Mandantin suchte Schutz in der Kanzlei) eine konkrete Gefährdungssituation für den Bf abgeleitet werden. Mit dem Umbringen bedroht wurden die Mandantin und möglicherweise deren Sohn. Für den Fall, dass eine aktuelle Gefährdung der Beiden vorgelegen wäre, hätte eine unverzügliche Verständigung der Polizei veranlasst werden müssen. Dass eine solche erfolgt ist, wurde nicht vorgebracht. Somit ist davon auszugehen, dass die Drohungen nicht zeitnah erfolgt sind. Inwieweit dann für den Bf, der dem Lebensgefährten der Mandantin unbekannt sein musste, im Vorfeld der Kanzlei eine qualifizierte Gefahr bestehen hätte sollen, die den Einsatz einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe geradezu erforderlich gemacht hätte, ist nicht erkennbar.

3.3.1. Eine Darstellung in dem Maß, das sich daraus schlüssig – entsprechend der obenzitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs – eine konkrete Gefährdung ableiten ließe, ist dem Bf nicht gelungen. Verdichtete Verdachtsgründe, die auf eine konkrete Gefährdung schließen lassen würden, liegen daher nicht vor.

3.3.2. Abgesehen davon führte der Verwaltungsgerichtshof zum „Feindbild“ als Verfahrenshilfeverteidiger in seinem Erkenntnis vom 23. August 2013, 2013/03/0081, Folgendes aus: „*Bei der Befürchtung des Beschwerdeführers aus seiner Tätigkeit als Strafverteidiger (er verweist dabei insbesondere auf die im angefochtenen Bescheid erwähnte bedingte Entlassung eines von ihm als Verfahrenshelfer verteidigten geistig abnormen Rechtsbrechers), die verteidigten Personen würden ihn für die Verhängung von Gefängnisstrafen ‚verantwortlich‘ machen und ihn deshalb bedrohen, handelt es sich um eine (nicht weiter substantiierte) Vermutung, mit der keine Bedrohung seiner Person dargetan wird, der im genannten Sinn (nur) mit Waffengewalt begegnet werden kann.*“

3.4. Mit seinem abstrakten Vorbingen, dass er aufgrund seiner Tätigkeit als Verfahrenshilfeverteidiger und seiner umfassenden Tätigkeit als Rechtsanwalt einer erhöhten Gefahr ausgesetzt sei, gelang es dem Bf iSd zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht, eine Bedrohung darzutun, der nur mit Waffengewalt begegnet werden könnte.

Die Antragsbegründung des Bf erschöpft sich sohin in schlichten Behauptungen, die jedenfalls kein Glaubhaftmachen im Sinne von § 22 Abs 2 WaffG ist.

3.5. Abgesehen davon, dass es dem Bf nicht gelungen ist, eine konkrete Gefährdungssituation darzutun, ist es ihm auch nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass in den von ihm beschriebenen Situationen eine

genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt bzw das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden kann (VwGH 3.10.2015, Ra 2015/03/0078).

Eine unmittelbare persönliche Drohung gegen den Bf ist nicht hervorgekommen und wurde auch nicht behauptet.
Bestätigung der obigen Ausführungen findet sich auch darin, dass der Bf in keinem Fall die Sicherheitsbehörde informiert hat, obwohl zumindest im geschilderten Fall der Drohungen eine Einschaltung dieser veranlasst hätte werden müssen.

Dies entspricht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, der betont, dass die Abwehr einer allgemeinen Gefahr, wie der rechtswidrigen Verwirklichung des Tatbestands einer gerichtlich strafbaren Handlung (die vorsätzlich begangen wird) nach dem StGB auf dem Boden des Sicherheitspolizeigesetzes den Sicherheitsbehörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (dazu zählen insbesondere die Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei), die für die Sicherheitsbehörde den Exekutivdienst versehen, zukommt (vgl VwGH 19.12.2013, 2013/03/0017, mwH). Zudem ist es nicht ausgeschlossen, dass die Bekämpfung einer etwaigen Gefahrensituation durch Waffengewalt zu einer Gefährdung Unbeteiligter führen kann, und der Versuch, Gefahrensituationen mit Waffengewalt hintanzuhalten, eine Erhöhung der Gefährlichkeit mit sich bringen kann (vgl VwGH 23.8.2013, 2013/03/0081). Selbst wenn emotional aufgewühlte Situationen – wie vom Bf subjektiv empfunden – vorlägen, ist es angebracht, deeskalierend vorzugehen und nicht mit der potentiellen Nutzung bzw Zurschaustellung einer Faustfeuerwaffe eine zusätzliche Drohkulisse zu schaffen. Das erkennende Gericht verweist deshalb auf gelindere Mittel, die die allgemeine Gefahr von Übergriffen hintanzuhalten vermögen, wie zum Beispiel Vorabinformation bei Verdachtsmomenten an die Sicherheitsbehörden oder Aufklärung der Sicherheitsbehörden über die generelle Situation des Bf, sodass diese gezielt ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen können (vgl VwGH 19.6.2015, Ra 2015/03/0036).

4. Zusammengefasst ist also festzuhalten, dass dem Bf ein Nachweis des Bedarfs gemäß § 21 Abs 2 iVm § 22 Abs 2 WaffG nicht gelungen ist.

Kann der Antragsteller einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nicht nachweisen, so liegt gemäß § 10 WaffG die Ausstellung im Ermessen der Behörde. Das eingeräumte Ermessen darf nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf iSd § 22 Abs 2 WaffG nahekommen.

Eine positive bedarfsunabhängige Ermessensentscheidung war im konkreten Fall nicht zu treffen, da die vom Bf geltend gemachten Umstände nicht an einen Bedarf heranreichen und darüber hinaus das öffentliche Interesse an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren – entsprechend dem

Verhältnismäßigkeitsgebot des § 10 WaffG – sehr hoch zu veranschlagen ist (vgl VwGH 28.2.2006, 2005/03/0041; VwGH 19.2.1998, 97/20/0702 uHa VwGH 18.9.1997, 95/20/0586, mwN).

5. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

VI.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider